



Die Anmeldung beim Handelsregister

1. Allgemeines und Inhalt

Die Eintragung beim Handelsregister beruht auf einer Anmeldung (Art. 929 Abs. 2 OR).

Die Anmeldung muss die Rechtseinheit klar identifizieren und die einzutragenden Tatsachen angeben oder auf die entsprechenden Belege einzeln verweisen (Art. 16 Abs. 1 HRegV).

Die Anmeldung kann auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen. Elektronische Anmeldungen müssen mit einer qualifiziert elektronischen Signatur der anmeldenden Person versehen sein und über eine anerkannte Zustellplattform übermittelt werden. Eingaben als einfache E-Mail gelten nicht als elektronische Anmeldungen.

Die Anmeldung kann auf Wunsch durch das Handelsregister individuell vorbereitet werden.

2. Unterzeichnung durch zeichnungsberechtigte Personen

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, kann die Anmeldung durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung oder durch eine bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet werden.

Das heisst, dass die Anmeldung von einer oder mehreren im Handelsregister eingetragenen oder einzutragenden Personen mit Einzel- oder Kollektivunterschrift bzw. Einzel- oder Kollektivprokura unterzeichnet werden kann, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Kollektivzeichnungsberechtigten ist eine «Vollunterschrift» erforderlich, bei zwei Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien müssen beide gemeinsam unterzeichnen).

Da sämtliche Unterschriften von zeichnungsberechtigten Personen beim Handelsregister nach Massgabe von Art. 21 HRegV zu beglaubigen sind, kann das Handelsregister die gültige Unterzeichnung der Anmeldung prüfen.

3. Unterzeichnung durch Drittpersonen

Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, kann die Anmeldung auch durch eine bevollmächtigte Drittperson erfolgen. Die Unterschrift der bevollmächtigten Person muss nicht beglaubigt werden (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Die Vollmacht, die dabei der Drittperson ausgestellt wird, muss von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (z.B. Verwaltungsrat bei der AG oder Geschäftsführung bei der GmbH) mit Einzelunterschrift oder von mehreren Mitgliedern entsprechend ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Die Vollmacht kann der Anmeldung als einfache Kopie beigelegt werden. Die «Hinterlegung» einer Vollmacht beim Handelsregister ist nicht zulässig. Die Vollmacht ist als «Beilage zur Anmeldung» ein separates Dokument und kann nicht beispielsweise in den Statuten oder in einem Protokoll enthalten sein. Sie muss den Vollmachtgeber bzw. die Vollmachtgeberin sowie den Vollmachtnehmer bzw. die Vollmachtnehmerin eindeutig bezeichnen und den Vollmachtnehmer bzw. die Vollmachtnehmerin ausdrücklich zur Vertretung in Handelsregistersachen bemächtigen.



4. Unterzeichnung durch vom Gesetz bestimmte Personen

Nachfolgend werden nicht abschliessend Personen aufgezählt, die gemäss dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes oder der Verordnung verpflichtet sind, bestimmte Tatsachen beim Handelsregisteramt anzumelden. In diesen Fällen ist eine Unterzeichnung durch (andere) zeichnungsberechtigte Personen oder bevollmächtigte Drittpersonen nicht möglich.

Gesellschafter von **Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften**:

- Einzutragende Tatsachen oder deren Veränderung (Art. 556 Abs. 1 bzw. Art. 597 Abs. 1 OR, Art. 100 Abs. 2 KAG);
- Auflösung der Gesellschaft (Art. 574 Abs. 2 OR).

Verwaltungsräte von **Aktiengesellschaften**:

- Ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung (Art. 652h Abs. 1 und Art. 653h OR);
- Eintrag, Änderung und Löschung von Zeichnungsberechtigungen (Art. 720);
- Eintrag und Löschung der Revisionsstelle (Art. 727a Abs. 5 OR und Art. 62 Abs. 5 HRegV);
- Auflösung der Gesellschaft und Eintragung der Liquidatoren (Art. 737 und Art. 740 Abs. 2 OR);
- Fusion, Abspaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Art. 21 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 66 und Art. 73 Abs. 1 FusG).

Geschäftsführung einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**:

- Kapitalerhöhung (Art. 781 Abs. 5 Ziff. 6 i.V.m. Art. 652h Abs. 1 OR);
- Auflösung der Gesellschaft und Eintragung der Liquidatoren (Art. 826 Abs. 2 i.V.m. Art. 737 und Art. 740 Abs. 2 OR);
- Fusion, Abspaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Art. 21 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 66 und Art. 73 Abs. 1 FusG).

Liquidatoren von **Aktiengesellschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereinen**:

- Löschung der Gesellschaft (Art. 746, Art. 826 Abs. 2 i.V.m. Art. 746 OR und Art. 913 Abs. 1 i.V.m. Art. 746 OR).

Mitglieder der Verwaltung von **Genossenschaften**:

- Eintritt oder Austritt unbeschränkt haftbarer, beschränkt haftbarer oder zu Nachschüssen verpflichteter Genossenschafter (Art. 877 Abs. 1 OR);
- Eintrag, Änderung und Löschung von Zeichnungsberechtigungen (Art. 901 OR);
- Auflösung der Gesellschaft (Art. 912 OR);



- Fusion, Abspaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Art. 21 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 66 und Art. 73 Abs. 1 FusG).

Vorstand von **Vereinen**:

- Auflösung des Vereins (Art. 79 ZGB);
- Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung (Art. 21 Abs. 1, Art. 66 und Art. 73 Abs. 1 FusG).

Aufsichtsbehörde bei **Stiftungen**:

- Fusion und Vermögensübertragung (Art. 83 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 3 FusG);
- Umwandlung und Vermögensübertragung von Vorsorgeeinrichtungen (Art. 95 Abs. 4 und Art. 97 Abs. 3 i.V.m. Art. 95 Abs. 4 FusG).